



Nach den Entscheidungen des BVerwG zu Funknavigations- und Wetterradaranlagen – Wie geht es weiter?

Rechtsanwalt Dr. Jan Thiele

Mangerstraße 26 | 14467 Potsdam | Tel.: 0331 - 62 04 270 | Fax: 0331 - 62 04 271 | post@dombert.de | www.dombert.de



DVOR, Quelle: Wikipedia



WEA im Umfeld des Wetterrads Prötzel, BRB

Einführung

Genehmigungsanspruch § 6 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, „*wenn [...] öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.*“ => u.a.:

- ① Zustimmung der Luftfahrtbehörden **§§ 12, 14, 17 LuftVG**
 - innerhalb von Bauschutzbereichen
 - außerhalb von Bauschutzbereichen > 100 m Höhe (WEA)
- ② Schutz von Flugsicherungseinrichtungen **§ 18a LuftVG**
 - betrifft Radar- oder Funknavigationsanlagen (DVOR, VOR)
- ③ Bauplanungsrecht **§ 35 I und III BauGB**

... bitte nicht stören

- § 35 III 1 Nr. 8 BauGB: ein Vorhaben ist unzulässig, wenn die „*Funktionsfähigkeit*“ von Funkstellen & Radaranlagen **gestört** werden
- § 18a LuftVG: Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen **gestört** werden können.
- **Störung**, wenn
 - Anlage die vorgesehenen Fehlertoleranzen nicht einhält und somit nicht mit der gebotenen Präzision arbeitet
 - technische Funktion der Anlage in einem Maß beeinträchtigt wird, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt

Wer entscheidet?



Rechtsprechung des BVerwG

BVerwG zu Funknavigationsanlagen (1)

- **Urteil vom 07.04.2017 – 4 C 1/15:**
 - für die Entscheidung des BAF nach § 18a I LuftVG bedarf es einer Prognose, ob eine Störung der Flugsicherungseinrichtung durch das beabsichtigte Vorhaben zu erwarten ist
 - Annahmen des BAF (basierend auf gutachtlicher Stellungnahme der DFS) nach dem Gesetz zwar ohne Richtigkeitsgewähr, im Vergleich mit anderen behördlichen Gutachten und Entscheidungen aber mit hervorgehobenen Stellenwert
 - Grund: Vorrang der Belange der Flugsicherung und des hierdurch bezweckten Schutzes von Leben und Gesundheit gegenüber den Eigentümerinteressen

BVerwG zu Funknavigationsanlagen (2)

„Ein Bauverbot nach § 18a Abs. 1 LuftVG setzt keine Gewissheit voraus, dass Flugsicherungseinrichtungen gestört werden; vielmehr reicht die Möglichkeit einer Störung aus. Sie liegt vor, **wenn die entsprechenden Annahmen in der gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation und der darauf gestützten Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und durch wissenschaftliche Gegenpositionen in ihren Grundannahmen, ihrer Methodik und ihren Schlussfolgerungen jedenfalls nicht substantziell in Frage gestellt werden.**“

Funktionsgrenzen Verwaltungsgerichtsbarkeit

- BVerwG: Verwaltungsgerichte haben nicht die Aufgabe, wissenschaftliche Streitfragen zu entscheiden und Entscheidung durch die Erteilung von Forschungsaufträgen zu ermöglichen oder zu fördern
- nicht Aufgabe der Gerichte, sich zwischen vertretbaren wissenschaftlichen Positionen zu entscheiden

Vorbild:

- **naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative**
- Grundlage der Einschätzungsprärogative ist der Umstand, dass es im Bereich des Naturschutzes regelmäßig um fachliche Bewertungen und Einschätzungen geht, für die normkonkretisierende Maßstäbe (z.B. wie die TA Lärm) fehlen
- Rechtsanwendung ist daher auf die Erkenntnisse der Fachwissenschaft und -praxis angewiesen, die sich aber nicht (immer) als eindeutige Erkenntnisgeber erweisen

Ständige Rechtsprechung

„Wenn und solange die ökologische Wissenschaft sich insoweit nicht als eindeutiger Erkenntnisgeber erweist, fehlt es den Gerichten an der auf besserer Erkenntnis beruhenden Befugnis, eine naturschutzfachliche Einschätzung der sachverständig beratenen Planfeststellungsbehörde als "falsch" und "nicht rechtens" zu beanstanden. Deren Annahmen sind daher nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich. Sie sind vom Gericht hinzunehmen, sofern sie im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem Bewertungsverfahren beruhen, das sich als unzulängliches oder gar ungeeignetes Mittel erweist, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.“ (BVerwG, U. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07)

„Zwischenstand“ Funknavigationsanlagen

- wissenschaftliche Diskussion zur Frage des externen Störeinflusses durch WEA offen
- Vorliegen widerstreitender und nicht weiter aufklärbarer wissenschaftlicher Positionen zu den von den ICAO-Vorgaben widersprüchlich beantworteten entscheidungserheblichen Fragen (Gutachter vs. DFS)
- neben den beteiligten Gutachtern stehen keine weiteren, besser geeigneten Gutachter zur Verfügung, eine verlässliche, die bestehenden Widersprüche beseitigende Antwort kann nicht gefunden werden
- daher nur **Vertretbarkeitskontrolle der Entscheidung des BAF**



BVerwG lässt Hintertür offen

neue wissenschaftliche Erkenntnisse?

- volle gerichtliche Kontrolle möglich, wenn Fortentwicklung der einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Standards festzustellen ist

„Davon ist etwa auszugehen, wenn und soweit sich für die Feststellung der möglichen Störung einer Flugsicherungseinrichtung eine bestimmte Methode oder für die Risikobewertung ein bestimmter Maßstab durchgesetzt hat und gegenteilige Meinungen als nicht mehr vertretbar angesehen werden.“ (BVerwG U. v. 07.04.2017 – 4 C 1/15 –, juris, Rn. 25)

Hauptkritikpunkte ggü BAF/DFS

- Prognoseberechnung der DSF weicht von internationaler Praxis ab => Methode nicht nachvollziehbar
- „technischer Streit“ wird so nur in Deutschland geführt
- DFS billigt sich höhere Fehlertoleranz zu als anderen
- Aufsicht durch BAF? => prüft gutachterliche Stellungnahme der DFS nicht, berücksichtigt andere Gutachten nicht
- **Störpotential und Vorbelastung durch bestehende WEA „überschätzt“?**

diverse Fachgutachten

- **FA Wind** „Interaktion zwischen Windenergieanlagen und Drehfunkfeuer“
- **TU Berlin** „Flugsicherheitsanalyse der Wechselwirkungen von Windenergieanlagen und Funknavigationshilfen DVOR/VOR der Deutschen Flugsicherung GmbH“
- **FCS** „Gutachten zur Interaktion zwischen Wind-energieanlagen und DVOR-Anlagen der Flugsicherung“ und „Fortführendes Gutachten zur Interaktion zwischen Wind-energieanlagen und dem DVOR MIC unter besonderer Betrachtung der Störwirkung auf den Empfänger“
- **Ohio University** „Technical Memorandum OU/AEC TM14-05/UT18696-01“ und **ENAC** „ENAC/2014/DER/URI/R/0063 Expertise on the interaction between wind turbines and DVOR facilities of the air navigation services“
- seit 2013 Projekt **WERAN**, vom BMU gefördert

Aktuell

Signaturtechnisches Gutachten zur Grundsatzuntersuchung
von Störeinflüssen auf DVOR- und VOR- Navigationsanlagen
inkl. Flugvermessung

20.12.2016 - technischer Stand

Gutachten Nr.: TAEYO2-505/15

Ausfertigung vom 22.02.2017

Auftraggeber:
Gruppe von Auftraggebern
-vgl. Seite 2-



Auftragnehmer:
Airbus Defence and Space GmbH
Military Aircraft
Airbus-Allee 1
D-28199 Bremen

Durchgeführt von:
Dr.-Ing. A. Frye TAEYO2
(ü.B.v. Sachverständigen)
E-Mail: andreas.frye@airbus.com

unter Beteiligung der
Innovationgesellschaft TU
Braunschweig (ITUBS) mbH,
TTZ Lufttransportsysteme
Hermann-Blenk-Straße 27
D-38108 Braunschweig

Durchgeführt von:
Dr.-Ing. T. Feuerle
E-Mail: t.feuerle@tu-braunschweig.de

Ausfertigung Nr.: - pdf -

47 Orbitalflugvermessungen bei 11
DVOR und VOR



Neue Erkenntnisse im Sinne des
BVerwG?!

BVerwG zu Wetterradaranlagen

- Urteil vom 22.09.2016 – 4 C 2/16:

„Ob eine Windenergieanlage die Funktionsfähigkeit einer Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB stört und ob diese Störung so gewichtig ist, dass sie der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlage entgegensteht, **unterliegt der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung. Ein Beurteilungsspielraum kommt dem DWD insoweit nicht zu.**“

WEA und Wetterradar

- keine ungesicherte fachwissenschaftliche Erkenntnislage hinsichtlich der windenergieanlagenbedingten technischen Beeinflussung der Wetterradaranlage und der maßgeblichen Abläufe bei der Erstellung der Warnprodukte des DWD
- keine hinreichend gewichtige Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung des DWD und damit keine überwiegende Betroffenheit des vom DWD geltend gemachten öffentlichen Belangs
- DWD legt gegen Genehmigungen in der Regel dennoch Widerspruch ein => Gutachten zur Absicherung beauftragen!

Änderung des DWD-Gesetz geplant

- Gesetzesentwurf vom 22.03.2017 – BT-Drs. 18/11533
- ermöglicht entgeltfreie Abgabe von Wetterdaten und Leistungen
- Ausweitung der Aufgaben des DWD (§ 4 DWDG):
 - die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt, der Verkehrswege sowie wichtiger Infrastrukturen, insbesondere der Energieversorgung und der Kommunikationssysteme,
 - die Herausgabe amtlicher Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können oder die in Bezug zu drohenden Wetter- und Witterungsereignisse mit hohem Schadenspotential stehen
- **anderer Maßstab in der Zukunft?**



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Rechtsanwalt Dr. Jan Thiele

Mangerstraße 26
14467 Potsdam
Tel.: 0331 - 62 04 270
Fax: 0331 - 62 04 271
post@dombert.de
www.dombert.de